

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (Verbandssatzung)

vom 18. Juni 2024

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (im Folgenden Zweckverband) am 14. Juni 2024 die nachfolgende Verbandssatzung als vollständige Neufassung der Verbandssatzung im Wege der Änderung der bisherigen Verbandssatzung vom 19. Oktober 2017 in der Fassung der 2. Änderung vom 26. Juni 2020 (Sächs. Amtsblatt Nr. 29/2022 vom 21. Juli 2022) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|-------|---|----|
| § 1 | Verbandsmitglieder, Rechtsform, Verbandsgebiet..... | 2 |
| § 2 | Name und Sitz..... | 2 |
| § 3 | Ziele..... | 2 |
| § 4 | Aufgaben des Zweckverbandes | 2 |
| § 5 | Aufgaben Schülerbeförderung und Ausbildungsverkehr | 4 |
| § 6 | Verbandsorgane..... | 4 |
| § 7 | Verbandsversammlung | 5 |
| § 8 | Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung..... | 5 |
| § 9 | Beschlussfähigkeit und Abstimmung in der Verbandsversammlung..... | 5 |
| § 10 | Zuständigkeit der Verbandsversammlung | 6 |
| § 11 | Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden | 7 |
| § 11a | Ausübung von Gesellschafterrechten | 8 |
| § 12 | Geschäftsstelle, Geschäftsführung | 9 |
| § 13 | Verbandswirtschaft | 10 |
| § 14 | Haushaltssatzung | 10 |
| § 15 | Deckung des Finanzbedarfs | 10 |
| § 16 | Kassenverwaltung | 10 |
| § 17 | Örtliche Rechnungsprüfung | 10 |
| § 18 | Änderung der Verbandssatzung | 11 |
| § 19 | Auflösung des Zweckverbandes | 11 |
| § 20 | Abwicklung | 11 |
| § 21 | Öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntgaben und Veröffentlichungen nach § 36b SächsGemO..... | 11 |
| § 22 | Inkrafttreten | 11 |

§ 1 Verbandsmitglieder, Rechtsform, Verbandsgebiet

- (1) Die Landkreise Erzgebirgskreis, Mittelsachsen, Zwickau, die Kreisfreie Stadt Chemnitz und die Stadt Zwickau bilden zur Entwicklung und dauerhaften Sicherstellung eines einheitlichen, flächendeckenden, bedarfsgerechten, bürgernahen und effizienten Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach Maßgabe dieser Satzung einen Zweckverband nach dem SächsKomZG.
- (2) Die Verbandsmitglieder können als zuständige Behörden in eigener Verantwortung öffentliche Personenverkehrsdienste für ihr Gebiet nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder des allgemeinen Vergaberechts vergeben.
- (3) Der Zweckverband ist eine Gruppe von zuständigen Behörden im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (4) Die Gruppe von zuständigen Behörden gemäß Abs. (3) kann für das Verbandsgebiet gemäß Abs. (6) Dienstleistungsaufträge über öffentliche Personenverkehrsdienste an einen internen Betreiber eines Verbandsmitgliedes nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergeben. Die Möglichkeit eines Verbandsmitgliedes, für sein Gebiet Dienstleistungsaufträge über öffentliche Personenverkehrsdienste an seinen internen Betreiber direkt zu vergeben, bleibt davon unberührt.
- (5) Der Beitritt weiterer Gebietskörperschaften ist möglich, wenn sie Aufgabenträger für den ÖPNV sind. Die Bedingungen über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der aufzunehmenden Gebietskörperschaft.
- (6) Das Verbandsgebiet umfasst das Territorium seiner Verbandsmitglieder.

§ 2 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen“ (ZVMS). Er hat seinen Sitz in Chemnitz.

§ 3 Ziele

Dem Zweckverband obliegt die Abstimmung eines attraktiven zukunftsweisenden ÖPNV in Übereinstimmung mit den Verbandsmitgliedern sowie in Zusammenarbeit mit den von Verbandsmitgliedern getragenen kommunalen Verkehrsunternehmen, den im Verbandsgebiet tätigen privaten Verkehrsunternehmen und Unternehmen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV). Ziel ist dabei die Verbesserung der Verkehrsverteilung zugunsten des ÖPNV sowie die Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften bei der Raumordnungsplanung und -entwicklung durch Erschließung mit ÖPNV.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist Träger der hoheitlichen Aufgaben gemäß dem ÖPNVG und hat somit insbesondere die Aufgabe, für das Verbandsgebiet einen attraktiven ÖPNV zu planen, zu organisieren und auszugestalten.
- (2) Der Zweckverband ist Aufgabenträger für den SPNV in seinem Verbandsgebiet gemäß § 4 Abs. 2 ÖPNVG.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

- (4) Der Zweckverband hat in Abstimmung mit seinen Mitgliedern einen Nahverkehrsplan für das Verbandsgebiet zu erstellen, zu beschließen und fortzuschreiben.
- (5) Der Zweckverband ist des Weiteren
- a) Aufgabenträger für das Sonderverkehrsmittel „Drahtseilbahn Augustusburg“ gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG,
 - b) Aufgabenträger für die Planung, Organisation, Ausgestaltung und Durchführung der straßengebundenen Ersatzverkehre als dauerhaften Ersatz für vom Zweckverband abbestellte SPNV-Verkehrsleistungen (Bahnersatzverkehr) im Gebiet der Stadt Chemnitz und des Landkreises Zwickau,
 - c) Aufgabenträger für die Planung, Organisation, Ausgestaltung und Durchführung von Busverkehrsleistungen auf dem Gebiet des Erzgebirgskreises für Strecken bis zur deutsch-tschechischen Grenze für den grenzüberschreitenden Busverkehr und
 - d) Maßnahmenträger des Nahverkehrsprojektes Chemnitzer Modell, Stufe 2 – Ausbau Chemnitz – Aue und des Nahverkehrsprojektes Chemnitzer Modell, Stufe 4 – Ausbau Chemnitz – Limbach-Oberfrohna. Diese Vorhaben umfassen die Verknüpfung der Eisenbahnstrecke Chemnitz – Aue im Bereich des Südbahnhofes mit dem Stadtbahnnetz Bernsdorfer Straße durch den Neubau der Straßenbahntrasse entlang der Reichenhainer Straße mit mehreren Zugangsstellen (Chemnitzer Modell, Stufe 2) sowie den Neubau des Straßenbahnzentrumsringes und der Straßenbahntrasse entlang der Hartmannstraße und der Leipziger Straße und dessen Verknüpfung mit der Eisenbahnstrecke nach Limbach-Oberfrohna (Chemnitzer Modell, Stufe 4). Zur Realisierung dieser Nahverkehrsprojekte errichtet der Zweckverband Verkehrsinfrastrukturanlagen auch des straßengebundenen ÖPNV, insbesondere Straßenbahntrassen. Eine eventuelle Umlage für die Erledigung dieser Aufgabe wird nur von der Stadt Chemnitz getragen.
- (6) Der Zweckverband erfüllt in Verwirklichung des Verbundgedankens insbesondere folgende weitere Aufgaben:
- a) Planung, Organisation, Ausgestaltung des SPNV sowie Mitwirkung an der Finanzierung von Verkehrsleistungen,
 - b) Vereinbarung oder Auferlegung von Nahverkehrsleistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
 - c) Vorhaltung und Bewirtschaftung von Infrastruktur sowie Beschaffung und Beistellung von Fahrzeugen und Instandhaltungsanlagen,
 - d) Koordination des kreisgrenzenüberschreitenden ÖPNV, insbesondere durch Entwicklung eines einheitlichen Netzes mit abgestimmten Fahrplänen,
 - e) Entwicklung und Festlegung eines einheitlichen Tarifs, einheitlicher Tarifbestimmungen und einheitlicher Beförderungsbedingungen (Verbundtarif),
 - f) Aufteilung der Beförderungsentgelte zwischen den Verkehrsunternehmen (Einnahmeaufteilung),
 - g) Bereitstellung und Weiterentwicklung einer einheitlichen elektronischen Fahrplanauskunft in Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen,
 - h) Entwicklung eines einheitlichen Vertriebs und Marketings des ÖPNV in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen,
 - i) Ermittlung von Kostensätzen für Verkehre im Verbandsgebiet,

- j) Bestellung und Kontrolle der in § 4 Abs.(2) und § 4 Abs.(5) b) dieser Verbandssatzung genannten Verkehrsleistungen,
 - k) Betrieb von Sonderverkehrsmitteln des ÖPNV,
 - l) Vertrieb von Fahrscheinen des ÖPNV.
- (7) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verkehrsverbund Mittelsachsen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (VMS GmbH). Der Zweckverband ist alleiniger Gesellschafter der VMS GmbH. Der Zweckverband überträgt der VMS GmbH alle satzungsmäßigen nicht hoheitlichen Aufgaben. Bei der Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben wird die VMS GmbH den Zweckverband beraten, unterstützen und alle vorbereitenden Arbeiten ausführen oder ausführen lassen, die bis zum Abschluss von Verträgen bzw. bis zu den Beschlussfassungen in der Verbandsversammlung oder infolge dessen im hoheitlichen Bereich anfallen.
- (8) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben außerdem Dritter bedienen. Er kann hierfür weitere Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen. Die Übertragung von Aufgaben bedarf der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung. Einzelheiten sind vertraglich zu regeln.

§ 5 Aufgaben Schülerbeförderung und Ausbildungsverkehr

- (1) Weitere Aufgabe des Zweckverbandes ist, die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg zum Besuch der öffentlichen Schulen und der staatlich anerkannten Ersatzschulen freier Träger (§ 23 Absatz 3 SchulG) und den Ausbildungsverkehr zu fördern, zu organisieren, zu planen und seine Finanzierung zu regeln und zu kontrollieren.
- (2) Hinsichtlich der Schülerbeförderung werden allein die Aufgaben der Landkreise Mittelsachsen und Zwickau sowie des Erzgebirgskreises wahrgenommen.
- (3) Für die Erledigung dieser Aufgabe tragen allein die übertragenden Verbandsmitglieder die Kosten. Auf der Grundlage von § 60 Abs. 2 SächsKomZG werden die Ist-Kosten der Schülerbeförderung vom Zweckverband gegenüber den Landkreisen jährlich abgerechnet, soweit sie nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind. Die Kosten für die Durchführung der Beförderungs- bzw. Erstattungsleistungen werden den Landkreisen anteilig nach dem Verursacherprinzip zugeordnet. Personal- und sonstige Verwaltungsaufwendungen werden gedrittelt. Die Einzelheiten zu den Abrechnungsmodalitäten werden durch öffentlich-rechtlichen Finanzierungsvertrag geregelt.
- (4) Der Zweckverband bildet einen Beirat für die Aufgabe Schülerbeförderung. Die Landkreise Mittelsachsen und Zwickau sowie der Erzgebirgskreis entsenden in den Beirat jeweils drei Vertreter. Im Rahmen seiner Aufgabe hat der Beirat eine beratende Funktion.

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen ist durch Satzung zu regeln.
- (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Zur Wahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne Einhaltung einer Frist formlos einberufen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorsitzende die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.
- (4) Die mit der Vertretung der Betriebsführung beauftragten Personen der VMS GmbH nehmen beratend an der Verbandsversammlung teil. Beauftragte Dritte nach § 4 Abs. (8) dieser Verbandssatzung können zugeladen werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung kann in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Der Zweckverband ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung (im sogenannten Umlaufverfahren) ist zulässig; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigter Vertreter eines Verbandsmitgliedes innerhalb von sieben Werktagen nach Zugang widerspricht.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat drei Stimmen, davon abweichend hat die Stadt Zwickau zwei Stimmen.
- (4) Beschlussfassungen, die die Aufgabe der notwendigen Schülerbeförderung gemäß § 5 Abs. (1) dieser Verbandssatzung betreffen, erfolgen nur durch die Verbandsräte der Landkreise Mittelsachsen und Zwickau sowie des Erzgebirgskreises.

- (5) Soweit ein Gesetz oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Die Verbandsversammlung kann aus wichtigem Grund in geheimer Abstimmung beschließen. Stimmenthaltungen sind zulässig und werden beim Abstimmungsergebnis nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Verbandsmitglieder können ihre Vertreter anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (6) Einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über hoheitliche Aufgaben. Dies betrifft folgende Angelegenheiten:
- a) Wahrnehmung der SPNV-Aufgabe gemäß § 4 Abs. (2) dieser Verbandssatzung sowie
 - b) Beschlussfassung zum Nahverkehrsplan gemäß § 4 Abs. (4) dieser Verbandssatzung.
- (7) Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Verbandsversammlung ist unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) eine Niederschrift zu fertigen. Jedes Verbandsmitglied kann verlangen, dass seine Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes, der VMS GmbH, eines beauftragten Dritten nach § 4 Abs. (8) dieser Verbandssatzung oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei Vertretern der Verbandsmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht von Gesetzes wegen oder auf Grund dieser Satzung in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 - b) die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 - c) die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - d) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
 - e) die Haushaltssatzung und gegebenenfalls die Nachtragshaushaltssatzung und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, deren Wert im Einzelfall einen Betrag von 150.000 EUR übersteigt,
 - g) den Abschluss oder die Änderung von Verträgen, soweit diese eine Summe von 500.000 EUR im Einzelfall übersteigen,

- h) die Beschlussfassung zum Nahverkehrsplan,
 - i) die Festlegung des einheitlichen Tarifs, einheitlicher Tarifbestimmungen und einheitlicher Beförderungsbedingungen (Verbundtarif),
 - j) die Art und Weise der Berechnung der Aufteilung der Beförderungsentgelte zwischen den Verkehrsunternehmen (Einnahmeaufteilung),
 - k) die Art und Weise der Berechnung von Kostensätzen für Verkehre,
 - l) den Abschluss von Verkehrsverträgen (Neuvergaben), die Abgabe von Bestellgarantien für einzelne SPNV-Strecken sowie den Abschluss von Änderungen oder Ergänzungen von Verkehrsverträgen, soweit die finanziellen Auswirkungen der jeweiligen Änderung bzw. Ergänzung den Wert von 500.000 EUR übersteigen,
 - m) die Übertragung von Aufgaben des Zweckverbandes an Dritte.
- (3) Soweit vorstehend nicht anders geregelt, beziehen sich alle Wertgrenzen auf Nettowerte und jeweils auf einen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 11 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Verbandsversammlungen vor und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, durch Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a) den Vollzug des durch die Verbandsversammlung beschlossenen Haushaltes und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel,
 - b) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis einschließlich 150.000 EUR im Einzelfall,
 - c) die Einstellung, die Beförderung und die Entlassung sowie die Eingruppierung von Bediensteten im Rahmen des Stellenplanes mit Ausnahme des Geschäftsführers,
 - d) den Abschluss oder die Änderung von Verträgen mit Ausnahme von Verkehrsverträgen bis einschließlich 500.000 EUR je Vertrag,
 - e) die Änderungen oder Ergänzungen von Verkehrsverträgen, soweit die finanziellen Auswirkungen der jeweiligen Änderung bzw. Ergänzung den Wert von 500.000 EUR nicht übersteigen,
 - f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis einschließlich einem Streitwert von 250.000 EUR,
 - g) die Stundung von Forderungen bis einschließlich 50.000 EUR im Einzelfall.
- (3) Soweit vorstehend nicht anders geregelt, beziehen sich alle Wertgrenzen auf Nettowerte und jeweils auf einen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- (4) Der Verbandsvorsitzende kann die Geschäfte der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen.

§ 11a Ausübung von Gesellschafterrechten

- (1) Die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften gemäß dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) sowie bei anderen Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts und Vereinen (im Folgenden „Beteiligungsgesellschaften“), an denen der Zweckverband beteiligt ist, obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Der Verbandsvorsitzende kann einen Bediensteten des Zweckverbandes mit seiner Vertretung beauftragen.
- (2) Auf Beteiligungen des Zweckverbandes an Unternehmen bis einschließlich 10 % des Stammkapitals der Beteiligungsgesellschaft sind die Abs. (4) und Abs. (5) Buchst. b bis k nicht anwendbar.
- (3) Der Verbandsvorsitzende bzw. der entsandte Vertreter ist bei der Ausübung von Gesellschafterrechten an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende bzw. der entsandte Vertreter bedarf der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung für die Ausübung des Stimmrechts bei Beteiligungsgesellschaften nach Abs. (1) für folgende Beschlüsse:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und Verwendung der Ergebnisse sowie Abdeckung von Verlusten,
 - b) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Jahreserfolgsplan, 5-jährigem Finanzplan und Stellenübersicht,
 - c) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - d) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - e) Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
 - f) Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere deren Veräußerung und Belastung, die Bestimmungen des GmbHG hierzu bleiben unberührt,
 - g) Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft sowie Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren,
 - h) Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - i) Beschlüsse über die Besetzung von Organen bei Beteiligungsgesellschaften.
- (5) Abs. (4) gilt entsprechend für die Ausübung von Gesellschafterrechten, soweit es um die Zustimmung der Gesellschafter für folgende Geschäfte in der Beteiligungsgesellschaft nach Abs. (1) geht:
- a) Gründung, Erwerb oder Veräußerung von anderen Unternehmen oder Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Einrichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit es um Grundstücke bzw. grundstücksgleiche Rechte geht, die Eigentum der Beteiligungsgesellschaft werden bzw. sind,

- c) Kaufabschlüsse mit Einzelbeschaffungswert von mehr als 500.000 EUR,
 - d) Abschluss oder Änderung von Verträgen, die eine Verpflichtung der Beteiligungsgesellschaft von über 500.000 EUR zur Folge haben,
 - e) Veräußerung von Gegenständen aus dem Anlagevermögen, soweit der marktübliche Verkehrswert im Einzelfall 250.000 EUR übersteigt,
 - f) Gewährung von Krediten jeglicher Art, soweit sie einen Betrag von 250.000 EUR übersteigen,
 - g) Übernahme von Bürgschaften und Garantien, soweit sie eine Verpflichtung der Beteiligungsgesellschaft von über 250.000 EUR zur Folge haben und haben können,
 - h) Eingehung von Wechselverpflichtungen, soweit sie einen Betrag von 250.000 EUR übersteigen,
 - i) Schuldbeitritte, soweit zu einer Schuld von über 250.000 EUR beigetreten wird,
 - j) Erteilung von Prokura oder Generalvollmacht,
 - k) Beantragung von beförderungsrechtlichen Genehmigungen für Linien im Verbundgebiet.
- (6) Soweit vorstehend nicht anders geregelt, beziehen sich alle Wertgrenzen auf Nettowerte und jeweils auf einen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (7) Der Verbandsvorsitzende bzw. der entsandte Vertreter hat den Verbandsmitgliedern hinsichtlich der Beteiligungsgesellschaft Auskunfts- oder Einsichtsrechte zu verschaffen, die den Auskunfts- oder Einsichtsrechten des Gesellschafters nach § 51 a GmbHG gleichkommen.

§ 12 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird am Sitz des Zweckverbandes eingerichtet und zur Verwaltung des Zweckverbandes unterhalten.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden einen Geschäftsführer.
- (3) Der Geschäftsführer erledigt die ihm durch den Verbandsvorsitzenden übertragenen Aufgaben. Das Nähere regelt der Verbandsvorsitzende durch eine Dienstanweisung bzw. durch eine gesonderte vertragliche Regelung.
- (4) Der Geschäftsführer ist bei Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben an die Gesetze sowie andere einschlägige rechtliche Bestimmungen, diese Verbandssatzung, Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden gebunden.
- (5) Der Zweckverband kann für die Erledigung seiner Aufgaben weitere hauptamtliche Bedienstete sowie nebenamtliche oder ehrenamtliche Bedienstete einstellen.

§ 13 Verbandswirtschaft

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der SächsGemO über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.
- (2) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem ÖPNVG dem Zweckverband zur Verfügung gestellten Finanzmittel vom Freistaat Sachsen sind zweckgebunden und stehen bis zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung oder im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, in voller Höhe unter dem Rückforderungsvorbehalt des Freistaates Sachsen.

§ 14 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf gemäß § 60 SächsKomZG in der jeweils gültigen Fassung. Für die Berechnung der Umlage ist die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes maßgebend.
- (2) Die satzungsgemäßen Aufgaben der VMS GmbH können mit Mitteln des Zweckverbandes finanziert werden, soweit die eigenen Einnahmen der VMS GmbH für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nicht ausreichend sind. Die Höhe dieses Finanzbedarfs wird von der Verbandsversammlung festgestellt. Die Verbandsmitglieder können den so festgestellten Betrag direkt an die VMS GmbH leisten.

§ 16 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden auf der Grundlage der Sächsischen Kommunalen Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO) in der jeweils gültigen Fassung am Ort der Geschäftsstelle oder an einem von der Verbandsversammlung zu beschließenden Ort eines beteiligten Verbandsmitgliedes geführt.

§ 17 Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres vor.
- (2) Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses wird von einem durch die Verbandsversammlung per Beschluss bestimmten Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes oder Rechnungsprüfer, Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindebeziehungsweise Landkreisordnung durchgeführt.
- (3) Nach der Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung durch Beschluss festgestellt.

§ 18 Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung der Verbandssatzung ist nur mit mindestens zwei Drittel der Stimmen aller Verbandsmitglieder möglich.

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes

Der Zweckverband kann sich durch Beschluss der Verbandsversammlung auflösen. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens drei Viertel der Stimmen aller Verbandsmitglieder. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und kann versagt werden, wenn zum Entscheidungszeitpunkt die Voraussetzungen für die Bildung eines Pflichtverbandes vorliegen.

§ 20 Abwicklung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, sofern nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- (4) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (5) Können die Ansprüche der Gläubiger nicht oder nicht vollständig befriedigt werden, so werden die Ansprüche von den Verbandsmitgliedern entsprechend dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung befriedigt.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntgaben und Veröffentlichungen nach § 36b SächsGemO

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger.
- (2) Ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger.
- (3) Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden auf der Internetseite des Zweckverbandes (<https://www.vms.de>) entsprechend der gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

- (2) Die Verbandssatzung veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 42/2017 vom 19. Oktober 2017 unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 29. November 2019 (Sächs. Amtsblatt Nr. 21/2020 vom 22. Mai 2020) und 2. Änderung vom 26. Juni 2020 (Sächs. Amtsblatt 29/2022 vom 21. Juli 2022) tritt außer Kraft.